

Weisung

Gebrauch eines Künstlernamens in offiziellen Dokumenten der HSLU

I. Antrag der bzw. des Studierenden:

Die oder der Studierende hat ein schriftliches Gesuch um den Gebrauch eines Künstlernamens in offiziellen Dokumenten der Hochschule Luzern zu stellen.

Dem Gesuch ist ein Nachweis bzw. Bestätigung beizulegen, dass:

- a. der Künstlername bereits eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit hat (Kopien anderer Ausweisdokumente, wie Reisepass, ID, Wohnsitzbestätigung, Zeitungsausschnitte, Ausstellungen, Portfolio etc.); und
- b. der Künstlername weder eine Täuschung nach sich zieht, noch die Namensrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt.

Das Gesuch ist beim jeweiligen Sekretariat der Departemente lautend auf die Direktorin bzw. den Direktor einzureichen. Die Sekretariate weisen darauf hin, dass Gesuche während des Studiensemesters, jedoch spätestens drei Monate vor Abschlussprüfungen einzureichen sind.

II. Behandlung des Gesuches und Entscheid

Die Sekretariate prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und die terminlichen Bedingungen vor. Bei inhaltlichen oder formellen Mängeln wird das Gesuch zur Berichtigung an die Studierende bzw. den Studierenden retourniert.

Ist das Gesuch vollständig und allfällige Fristen eingehalten, prüfen die Sekretariate ferner die Angaben gemäss obiger Ziffer I lit. a und b vor. Zur Überprüfung rechtlich relevanter Aspekte können Sie bei Bedarf den Rechtsdienst kontaktieren.

Die Direktorin bzw. der Direktor prüft abschliessend das Gesuch. Es liegt im Ermessen der Direktorin bzw. des Direktors, dem Gesuch zu entsprechen oder dieses abzulehnen.

Sofern dem Gesuch entsprochen werden kann, ergeht ein offizieller Entscheid der Direktorin bzw. des Direktors bezüglich der Stammdatenergänzung an alle relevanten Stellen wie IT, Sekretariate etc.

In Bezug auf die Führung des Künstlernamens in der Diplomurkunde leitet die Direktorin bzw. der Direktor zusammen mit der Diplomurkunde eine Aktennotiz an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Fachhochschulrates zur Genehmigung bzw. Unterzeichnung weiter. Die ausschliessliche Führung des Künstlernamens in der Diplomurkunde ist nicht erlaubt, sofern der Künstlername nicht nachweislich zum amtlichen Namen geworden ist.

Luzern, 24. Januar 2012

Präsident des Fachhochschulrats: Anton Lauber

Rektor der Hochschule Luzern: Markus Hodel